

Hilfspaket für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Folge des Coronavirus (COVID-19-Kredit)

> Kreston Knowing you.



Hilfspaket für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Folge des Coronavirus (COVID-19-Kredit)

Das vom Bundesrat angekündigte Programm zur Gewährung von Krediten mit Solidarbürgschaften für kleine und mittelgrosse Unternehmen trat am 26.3.2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

Kleine und mittlere Unternehmen, erhalten bis zu CHF 500'000 Kredite unbürokratisch innert kurzer Frist ausbezahlt und zu 100% vom Bund abgesichert. Der Zinssatz auf diesen Überbrückungskrediten beträgt aktuell 0%. Überbrückungskredite, die den Betrag von CHF 500'000 übersteigen, werden zu 85% vom Bund abgesichert. Die kreditgebende Bank beteiligt sich mit 15% am Kredit. Solche Kredite können bis zu CHF 20 Millionen pro Unternehmen betragen und setzen deshalb eine umfassendere Bankenprüfung voraus. Der Zinssatz für ein Darlehen, welches CHF 500'000 übersteigt, beträgt nicht 0%: Der Anteil (85%), welcher vom Bund garantiert ist, wird mit 0,5%, die restlichen 15% zu banküblichen Konditionen verzinst.

Wie sieht die Bemessung der Solidarbürgschaft aus?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Der insgesamt verbürgte Betrag gemäss den Artikeln 3 und 4 der Verordnung beträgt höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses (Nettoerlös) des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin im Jahr 2019.

Liegt der definitive Jahresabschluss 2019 nicht vor, so ist die provisorische Fassung massgebend oder, wenn auch diese fehlt, der Umsatzerlös des Jahres 2018.

Startups

Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1.1.2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangen Geschäftsjahr gilt als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr, mindestens aber CHF 100'000 und höchstens CHF 500'000.



Zu welcher Bank muss ich gehen?

Für die Abwicklung der Anfragen gehen alle Banken gleich vor. Die Kredite können am besten bei Ihrer Hausbank beantragt werden – dort wo Sie ihr Firmenkonto haben. Dadurch ist die Firma identifiziert, und die Auszahlung läuft schnell ab. Teilweise bieten die Banken aber mit dem Kreditantrag auch die Möglichkeit online Neukunde zu werden.

Wo finde ich den Antrag und wie kann ich mein Gesuch für den COVID-19-Kredit einreichen?

- 1. Laden Sie auf dem folgenden Link die Vereinbarung für Ihren Kredit herunter, füllen Sie alle verlangten Felder aus und drucken Sie das PDF aus:
 - https://covid19.easygov.swiss/#info
- 2. Unterzeichnen Sie die Vereinbarung rechtgültig.
 - Scannen Sie die Vereinbarung ein und verschicken Sie diese per E-Mail oder per Briefpost an Ihre Bank.
 - Unter diesem Link finden Sie eine Liste mit den Banken, die COVID-19-Kredite gewähren:
 - https://covid19.easygov.swiss/banken/
- 3. Die Bank prüft das Gesuch. Ist dieses komplett, wird Ihnen das Geld direkt von der Bank ausbezahlt.

Gesuche können ab Donnerstag, 26.03.2020, 08.00 Uhr gestellt werden.

Gibt es Bedingungen?

Ja, gemäss Art. 6 der Verordnung sind während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen:

- 1. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen;
- die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23.6.2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt. Aktivdarlehen können auch handelsrechtlich heikel sein, da sie möglicherweise gegen das sogenannte Verbot der Einlagenrückgewähr nach Art. 680 Abs. 2 OR verstossen.
- das Zurückführen von Gruppendarlehen; und



4. die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

Wann ist der Kredit zurückzahlen?

Der Kredit läuft über maximal fünf Jahre. Die Laufzeit kann jedoch in begründeten erheblichen Härtefällen ausnahmsweise und einmalig um weitere 2 Jahre erstreckt werden.

Dürfen die Banken den Kredit ablehnen?

Grundsätzlich ja.

Auf was muss ich achten?

Diese Notfallfinanzierung dient ausschliesslich der Sicherstellung von Bankkrediten für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse des Gesuchstellers. Wer vorsätzlich oder mit falschen Angaben einen Kredit nach dieser Verordnung erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichung von der Verordnung verwendet, wird mit Busse von bis zu CHF 100'000 bestraft (Art. 23 der Verordnung).

Suchen Sie im Bedarfsfall frühzeitig Hilfe und zögern Sie sich nicht die gebotene Hilfe anzunehmen oder zu beanspruchen. – Rufen Sie uns an auf +41 (0)58 101 02 02 oder schreiben Sie uns via Email oder per Post – wir unterstützen Sie, Ihre Unternehmung und Ihre Mitarbeitenden auch in Krisenzeiten.

Baar/Zürich/Horgen, 26.03.2020



a&o kreston ag | CHE-115.359.835 MWST info@ao-kreston.ch | +41 58 101 02 02 Schochenmühlestrasse 4 | 6340 Baar (ZG) Birmensdorferstrasse 123 | P.O. Box 8417 | 8003 Zürich (ZH) Seestrasse 166 | 8810 Horgen (ZH)

www.ao-kreston.ch





